

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (Abo)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahresabo

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

3. Abo-Preis

Für das Jahresabo wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

4. Kündigung des Abo

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Zentrale vorliegt.

Bei Tarifänderungen werden die Abo-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. Wertmarken

Durch die Abo-Stelle werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 Wertmarken zugestellt. Es können auch Einzelwertmarken nach Ermessen der Abo-Stelle zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Abo-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Abo-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser Abo-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Online-Abonnement-Verfahren (Abo-online)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahresabo

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo. Mit der Onlinebestätigung der AGB erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

3. Abo-Preis

Für das Jahresabo wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

4. Kündigung des Abo

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Zentrale vorliegt. Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben. Die Kündigung kann auch online erfolgen. Hierbei sind ebenfalls bereits erhaltene Wertmarken zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe wird die Kündigung wirksam im Monat der nächsten Wertmarkenzustellung.

Bei Tarifänderungen werden die Abo-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats über das Online-Formular bekannt zu geben oder der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG **schriftlich** anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. Wertmarken

Durch die Abo-Stelle werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 Wertmarken zugestellt. Es können auch Einzelwertmarken nach Ermessen der Abo-Stelle zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Abo-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Abo-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser Abo-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung einer Jahreskarte

Die Jahreskarte ist mit dem Formular „Bestellung einer Jahreskarte“ zu beantragen. Mit dem Antrag auf eine persönliche Jahreskarte ist vom Kunden ein Lichtbild abzugeben.

Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt ab dem 1. eines Monats, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Jahreskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

3. Jahreskarten-Preis

Das Entgelt für die Jahreskarte ist bei Vertragsunterzeichnung in einer Summe bar oder mittels EC-Zahlung zu entrichten.

4. Jahreskarte

Die Jahreskarte wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 12 Monaten ausgegeben. Die persönliche Jahreskarte ist mit dem Lichtbild des Eigentümers versehen.

Die Jahreskarte wird nach Zahlung des Entgeltes erstellt. Sie ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle abzuholen oder dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

5. Kündigung der Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für 12 Monate.

Eine vorzeitige Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn die Jahreskarte bis zum Monatsletzten in einem Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle abgegeben wird. Tarifänderungen während der Laufzeit der Jahreskarte werden nicht wirksam.

6. Änderungen

Folgende Änderungen im Vertrag zur Jahreskarte sind grundsätzlich bis zum 23. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

Die Jahreskarte wird zum Monatsersten neu erstellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle gegen Abgabe der alten Jahreskarte abzuholen.

7. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Jahreskarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Persönliche Jahreskarten, die in Verlust geraten oder zerstört wurden, werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt.

Zerstörte Jahreskarten *plus* werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt, wenn die zerstörte Karte in einem Kundenzentrum der RSAG oder der Abo-Stelle vorgelegt wird. Nach Zahlung der Gebühr wird die Jahreskarte *plus* neu ausgestellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle abzuholen oder dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Eigentümer einer Jahreskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage der Jahreskarte nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €. Im Wiederholungsfall ist dieser Jahreskarten-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

9. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Jahreskarten erfolgt gemäß den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

Für die Monate, in denen die Jahreskarte genutzt worden ist, wird der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

10. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mobil60-Ticket im Abonnement-Verfahren (Abo)

Für den Erwerb und die Nutzung der Mobil60-Tickets im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahresabo

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo „Mobil60-Ticket“. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil60-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. Abo-Preis

Für das Jahresabo wird 12-monatlich der laut Tarif gültige Fahrpreis erhoben und eingezogen.

4. Kündigung des Abo

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Stelle vorliegt.

Bei Tarifänderungen werden die Ticket-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG **schriftlich** anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben.
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. Wertmarken

Durch die Abo-Stelle werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 Wertmarken zugestellt. Es können auch Einzelwertmarken nach Ermessen der Abo-Stelle zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Stelle nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Mobil60-Tickets erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Bedingungen für das SchülerTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets Rostock sind folgende Schüler der Hansestadt Rostock berechtigt

- Schüler der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien,
- Schüler der Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
- Schüler vergleichbarer Schulen in freier Trägerschaft,
- Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Berufliche Reife (Hauptschulabschluss) oder Mittlere Reife (Realschulabschluss), Abitur) an einer beruflichen Schule, an der Volkshochschule oder am Abendgymnasium erwerben.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gesamtnetzes HRO (Tarifzonen 1-6) nur in der 2. Wagenklasse.

Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien gültig.

Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das SchülerTicket **+ Bike** berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

3. Antragstellung

Der Preis für das SchülerTicket wird nur gewährt bei einer Abnahmegarantie für den Zeitraum eines Schuljahres.

Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines „Antrages auf ein SchülerTicket“. Mit Unterschrift erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbeitrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Eine Antragstellung nach dem ersten Schultag ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn bar entrichtet werden.

Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung sein wird.

4. Nutzung

Das SchülerTicket ist nur mit einem aktuellen Lichtbild versehen gültig. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein besonderer Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Freigestellte SchülerTickets

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlpflicht. Das 3. SchülerTicket und weitere SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Zahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2

bezahlpflichtige Verträge bestehen. Wird ein bezahlpflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlpflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 10. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats zurückgegeben wird.

Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren Abo-Betrag jeweils für die genutzten Monate nach erhoben und ist bar zu entrichten.

Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird.

Bei Tarifänderungen werden die SchülerTicket-Preise zum neuen Schuljahr angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung zum Schuljahresende bis einen Monat vor dem letzten Geltungstag möglich.

8. Vertragslaufzeit

Wird das Angebot „SchülerTicket Rostock“ weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr solange der Schüler das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die Ticketzusendung erfolgt automatisch. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers wird der Vertrag nur nach Vorlage einer Schulbescheinigung weitergeführt.

Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

9. Verlust und Zerstörung

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der Abo-Stelle oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

Für die Neuausstellung ist die erneute Abgabe eines Lichtbildes notwendig.

10. Abbuchung

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und damit der Einzug des SchülerTickets.

Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

12. Erstattung

Erstattungen werden nur nach Maßgabe des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW vorgenommen.

13. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag auf ein SchülerTicket übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG.